

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 10/13 S

L 12 AS 1670/12 NZB (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 AS 4483/11 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Köln,
Luxemburger Straße 121, 50939 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie den Richterinnen Krauß
und Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 11. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Köln hat die Berufung gegen seinen klageabweisenden Gerichtsbescheid vom 16.7.2012 nicht zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 11.10.2012*). Dagegen hat der Kläger mit einem am 23.11.2012 beim LSG eingegangenen Schreiben vom 22.11.2012, das an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet und hier am 8.1.2013 eingegangen ist, sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist bereits unstatthaft und somit unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 11.10.2012 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

